Statuten

des

Vereins

„Bulgarischer Kulturverein Iswor“

Fassung vom 19.02.2018

§ 1
Vereinsname, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bulgarischer Kulturverein Iswor“. Das Wort Iswor („*извор*“) bedeutet im Bulgarischen Quelle.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Der Verein kann seine Tätigkeiten auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken.

(3) Nach Bedarf können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie Zweigvereine im In- und Ausland errichtet werden.

§ 2
Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die bulgarische Kultur und die bulgarischen Traditionen, insbesondere die bulgarischen Volkstänze, aufrecht zu erhalten, zu verwahren und zu popularisieren. Insbesondere verfolgt der Verein folgende Zwecke:
   a. Verwahrung und Pflege der bulgarischen Kultur im Ausland;
   b. Austausch zwischen der österreichischen und bulgarischen Kultur;
   c. Besseres Verständnis der bulgarischen Kultur bei der österreichischen Bevölkerung;
   d. Popularisierung der bulgarischen Volkstänze, Volksmusik und Bräuche;
   e. Popularisierung und Förderung der Choreografie basierend auf bulgarischen Volkstänzen;
   f. Förderung des Gesundheitswesens durch bulgarische Volkstänze;
   g. körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Pflege von bulgarischen Volkstänzen als Sport;
   h. Unterricht von bulgarischen Volkstänze als Sporttanzart;
   i. Andere Zwecke, die geeignet sind, um die in § 2 Abs 1 lit a bis h zu erreichen.

(2) Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

(3) Die Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung gerichtet.

§ 3
Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll unter anderem durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
   a. Aufbau einer organisierten Struktur zur Schaffung einer breiten Anerkennung in der Bevölkerung für die kulturellen Tätigkeiten des Vereins;
   b. Förderung von Tanzschulen, Tanzkursen und Tanzseminaren für bulgarische Volkstänze;
   c. Errichtung und Betrieb einer Schule für bulgarische Volkstänze;
   d. Veranstalten von Festivals, Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen, welche die bulgarische Kultur der breiten Öffentlichkeit bekannt machen;
   e. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
   f. Diskussionsabende und Vorträge
   g. Einrichtung einer Bibliothek
   h. Einrichtung einer Sammlung an
      i. musikalischen Stücken der bulgarischen Volksmusik;
      ii. bulgarischen Trachten und Kostümen;
      iii. Filmen und sonstigen Videoaufzeichnungen betreffend die bulgarische Kultur, Brauchtümer und Volkstänze.

§ 4
Aufbringung die finanziellen Mittel

(1) Die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
   a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
   b. Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften und durch die Europäische Union;
   c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
   d. Sponsoring und Kooperationen;
   e. Werbeeinnahmen in Aussendungen oder bei Veranstaltungen des Vereins;
   f. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen;
   g. Erträge aus dem vereinseigenen Betrieb und aus sonstigen vereinseigenen Unternehmen, wie etwa Einnahmen aus Tanzseminaren, Konzerten, Festivals etc;

(2) Im Rahmen des Punkt (1) lit d, e, f und g dürfen lediglich Geldmittel durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) hereingebracht werden, auf den entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 oder des Abs 2 BAO zutreffen.

§ 5
Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus (i) ordentlichen, (ii) fördernden Mitgliedern und (iii) Ehrenmitgliedern. Aller Arten von Mitgliedschaften stehen natürlichen und juristischen Personen offen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Tätigkeit des Vereins beteiligen und ihn ideell und finanziell unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem finanziell durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder durch Erbringung von Sachleistungen unterstützen.

(4) Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von jeder Art von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung des Mitgliedswerbers. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch
   a. einvernehmliche Beendigung,
   b. freiwilligen Austritt,
   c. Ausschluss,
   d. Streichung,
   e. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und
   f. Tod bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Einzelrechtsnachfolge bei juristischen Personen oder Personengesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit einvernehmlich durch Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand beendet werden.

(3) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit unter Angabe eines Austrittsgrundes durch schriftliche Mitteilung (E-Mail genügt) an den Vorstand möglich. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages oder eines Teiles davon findet nicht statt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied die ihm

obliegenden Pflichten gröblich verletzt, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte, oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, gehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(5) Eine Streichung eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von jeweils sieben Tagen insgesamt länger als einen Monaten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Umgründungen von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die gesellschaftsrechtlich eine Einzelrechtsnachfolge bewirken, oder in sonstigen Fällen der Einzelrechtsnachfolge geht die Mitgliedschaft nicht über; es ist in diesem Fall erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

(7) Die Aberkennung als Ehrenmitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsstatuten durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Kursen, Workshops oder ähnliches teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und, das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu vermeiden, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte.

(4) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand zuletzt beschlossenen Höhe und zur Leistung der vereinbarten Zuwendungen verpflichtet.

(5) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

§ 9
Finanzjahr

(1) Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10
Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind
   a. die Generalversammlung
   b. der Vorstand
   c. der Rechnungsprüfer

§ 11
Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
   a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
   b. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) und auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG);
   c. begründeten Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder.

(3) Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch schriftliche Verständigung aller ordentlichen Mitglieder per E-Mail einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den gesetzlich und in den von den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.

(4) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung per E-Mail bekannt zu geben.

(5) Anträge der ordentlichen Mitglieder, und zwar auch solche, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen und über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail mit entsprechenden Erläuterungen vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge sind in der Generalversammlung nicht zu behandeln. Rechtzeitige Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben.

(6) Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

(7) In der Einberufung der Generalversammlung ist auch deren Tagesordnung bekannt zu geben; bei Änderungen der Vereinsstatuten ist der wesentliche Inhalt der beantragten Änderung mitzuteilen. Begehrt ein Mitglied die Beschlussfassung zu einem Punkt außerhalb der Tagesordnung, so entscheidet die Generalversammlung ad hoc, ob sie über diesen Punkt in der tagenden Generalversammlung Beschluss fasst oder die Beschlussfassung auf eine spätere Generalversammlung verschiebt.

(8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zur Ausübung des Stimmrechts durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Keine Person, sei es ordentliches Mitglied oder Bevollmächtigter, darf – unbeschadet der Bestimmungen des § 11 Abs 11 – in der Generalversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben. Ausgeschlossen als Bevollmächtigter sind jene ehemaligen Vereinsmitglieder bzw deren damalige und heurige Vertreter, die vom Verein ausgeschlossen oder gestrichen wurden.

(10) Wenn ein ordentliches Mitglied mit seinen Leistungen an den Verein säumig ist oder nicht am Vereinsleben teilnimmt, ruht sein Stimmrecht.

(11) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte aller gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigt; kommt eine Wahl im ersten Gang nicht zustande, so hat ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen zwei Kandidaten stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(12) Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmungen oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall auch nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen zu bestimmen.

(13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder – im Fall seiner Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende; im Fall dessen Verhinderung der Schriftführer.

(14) Über die Anträge, Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 12
Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
   a. Bestellung des Vorstands;
   b. Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins;
   c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
   d. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
   e. Auswahl der Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfers;
   f. Entgegennahme von Berichten des Rechnungsprüfers bei Unregelmäßigkeiten;
   g. Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Sonderansprüchen.

(2) Die Generalversammlung ist nur dann zur vorzeitigen Wahl eines Vorstandsmitglieds berechtigt, wenn ein solches ausscheidet.

§ 13
Vorstand

(1) Der erste Vorstand wird durch die Gründer bestellt. Danach wird er am Ende seiner Periode von der Generalversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
   a. Vorsitzender;
   b. stellvertretender Vorsitzender;
   c. gegebenenfalls sonstigen Mitgliedern des Vorstandes

(3) Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vereinsmitglied aus, so scheidet er auch als Vorstandsmitglied aus.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Bis zur erfolgten Neubestellung besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.

(6) Der Vorstand kann jederzeit formlos einberufen werden.

(7) Sitzungen des Vorstands sind dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sein. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist.

(8) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse in Sitzungen oder - falls alle Mitglieder damit einverstanden sind – auf schriftlichem Weg (auch per E-Mail).

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auch bei Beschlussfassung im schriftlichen Weg bestimmt sich die Mehrheit nach den abgegebenen Stimmen. Wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse einstimmig.

(10) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorsitzende im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem ältesten Vorstandsmitglied.

(11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes ist unabhängig von ihrer Teilnahme an einer Sitzung eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(12) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, seine Funktion unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist zurückzulegen. Die Anzeige ist an den Vorsitzenden zu richten. Beabsichtigt der Vorsitzende zurückzutreten oder erklärt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so ist die Anzeige an die Generalversammlung zu richten.

(13) Die Entgeltlichkeit oder die ehrenamtliche Ausübung der Vorstandsfunktion wird bei der Wahl zum Vorstandsmitglied festgelegt. Reisekosten und sonstige Barauslagen einzelner Vorstandsmitglieder zu Gunsten des Vereins können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

(14) Der Vorstand und seine Mitglieder sind an die Statuen des Vereins gebunden.

§ 14
Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;

b. Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget) und die Vorlage an die Generalversammlung;
c. Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb der ersten fünf Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Vereinsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
d. Vorbereitung der Generalversammlung;
e. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
g. Führung einer Mitgliederliste;
h. Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
j. Führung des Vereins mit dem Ziel, die Vereinszwecke möglichst vollständig zu erreichen;
k. sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 15
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands allein, im Fall seiner Verhinderung oder bei seiner ausdrücklichen Genehmigung durch dessen Stellvertreter allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder, nach außen in allen Angelegenheiten vertreten. Zur passiven Vertretung ist jedes Mitglied allein berechtigt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er ist verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Beschlüsse des Vorstands.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich der Vorsitzende des Vorstands erteilen.

(4) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; insbesondere obliegt ihm die Führung der Niederschriften der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstands.

(5) Der Kassier hat den Vorsitzenden des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, er ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.

§ 16
Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Ihre Funktionsperiode dauert bis Ende jener Generalversammlung, die über die Genehmigung des ersten Rechnungsabschlusses des Vereins nach erfolgter Wahl entscheidet. Wiederwahl

ist zulässig. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen.

(2) Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie müssen unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
   a. Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechungsabschlusses durch den Vorstand;
   b. Die Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.

(4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher des Vereins und auch aller sonstigen Unterlagen und das Recht, Auskünfte von allen Vereinsorganen über die alle Vereinsangelegenheiten zu verlangen.

(5) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2 bis 5 VerG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 17
Schlichtungseinrichtung

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Schlichtungseinrichtung. Es eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

(3) Die Schlichtungseinrichtung wird in einem konkreten Streitfall gebildet und setzt sich folgender Maßen zusammen: Ein Streitteil ruft gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung an und macht gleichzeitig schriftlich ein Vereinsmitglied zum Mitglied der Schlichtungseinrichtung. Über Aufforderung durch den Vorstand, die binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil binnen sieben Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach der Wahl durch den anderen Streitfall wählt der Vorstand eine dritte Person, die nicht Vereinsmitglied sein soll, zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung.

(4) Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(5) Zielt der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einem oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

(6) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht der Rechtsstreitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

(7) Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch die Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

(8) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissne und Gewissen.

§ 18
Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen darf nur für statutarische Zwecke verwendet werden.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteten Zuwendungen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

§ 19
Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Ferne hat sie unter Beachtung der zwingenden Regeln des ABs 3 Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passive verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diesen Verein verfolgen.

Wien, 16. Februar 2018

Die Gründer